

BVGer D-6057/2017 vom 15. Mai 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6057_2017

FR: TAF D-6057/2017 du 15 mai 2018

IT: TAF D-6057/2017 del 15 maggio 2018

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des SEM, welche in Anwendung des Asylgesetzes ergangen sind, und entscheidet in diesem Bereich in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Wie bereits in der Verfügung vom 30. Oktober 2017 festgehalten wurde, richtet sich die Beschwerde lediglich gegen den von der Vorinstanz verfügten Wegweisungsvollzug. Die vorinstanzliche Verfügung ist demnach in Rechtskraft erwachsen, soweit sie die Frage des Asyls und der Flüchtlingseigenschaft betrifft (Ziffern 1 und 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung). Damit ist grundsätzlich auch die Wegweisung als solche (Dispositivziffer 3) nicht mehr zu überprüfen.

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 4.2

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat oder in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG). Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat- Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Der Vollzug kann für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AuG).

E. 4.3

In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2, mit weiteren Hinweisen).

E. 5

5.1 In der Beschwerde wird unter anderem gerügt, das SEM habe die ihm obliegende Untersuchungs- und Begründungspflicht und damit den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt. Diese formellen Rügen sind vorab zu behandeln, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

E. 5.2

Zur Begründung dieser Rüge wird ausgeführt, das SEM habe zentrale Sachverhaltselemente nicht gewürdigt, so insbesondere die von der Beschwerdeführerin dargelegten traumatisierenden Erlebnisse während ihrer Gefangenschaft bei den Rebellen sowie deren Auswirkungen auf die Beschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr ins Heimatland. Aus ihren Reaktionen während der Befragung gehe klar hervor, dass sie noch immer unter den schlimmen Erlebnissen leide. Sie sei immer wieder in Tränen ausgebrochen und offensichtlich schwer traumatisiert und eingeschüchtert. Sie habe Angst, an den Ort des Erlebten zurückzukehren und fürchte sich nach wie vor davor, von den Rebellen, welche heute bekanntermassen Teil der Staatsgewalt seien, erkannt und getötet zu werden. Das SEM habe sodann den Sachverhalt bezüglich eines allenfalls im Heimatland bestehenden tragfähigen Beziehungsnetzes unzureichend festgestellt. Es seien der Beschwerdeführerin keine konkreten Fragen zu diesem Thema gestellt worden. Ausserdem habe das SEM die Beschwerdeführerin nie auf ihre psychische Gesundheit angesprochen; dies, obwohl die Beschwerdeführerin von offensichtlich gravierenden Gewalterlebnissen berichtet habe und dabei immer wieder in Tränen ausgebrochen sei.

E. 5.3

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Der

Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Dazu gehört, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 1043). Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV (Grundsatz des Anspruchs auf rechtliches Gehör) in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 VwVG obliegt es der verfügenden Behörde, alle erheblichen Parteivorbringen zu prüfen und zu würdigen, wobei sich das Ergebnis der Würdigung in der Entscheidbegründung niederschlagen hat. Nach den von Lehre und Praxis entwickelten Grundsätzen hat die Behörde im Rahmen der Entscheidbegründung die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung des Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss sich jedoch nicht mit jeder tatbeständlichen Behauptung auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. dazu Lorenz Kneubühler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], *Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG]*, Zürich 2008, Rz. 6 ff. zu Art. 35; Kölz/ Häner/ Bertschi, a.a.O., Rz. 629 ff.; BVGE 2007/30 E. 5.6; BGE 126 I 97 E. 2b, 136 I 184 E. 2.2.1 und 134 I 83 E. 4.1).

E. 5.4

Das SEM hat im vorliegenden Fall im Zusammenhang mit der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt, die Beschwerdeführerin sei abgesehen von Blutarmut infolge eines Eisen- und Folsäuremangels in guter gesundheitlicher Verfassung. Diese Feststellung muss indessen als aktenwidrig bezeichnet werden. Zwar hat die Beschwerdeführerin im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens nie ausdrücklich geltend gemacht, sie leide an psychischen Problemen, und sie hat auch nie ein Arztzeugnis eingereicht, welches sich zu diesem Thema äussern würde. Sie hat jedoch geltend gemacht, sie sei mehrere Jahre lang von Rebellen gefangen gehalten worden und habe in dieser Zeit massive sexuelle und anderweitige körperliche sowie psychische Gewalt erleiden müssen (vgl. dazu insbesondere A26 F. 59). Sie habe ganz schreckliche Erinnerungen an die Elfenbeinküste (vgl. A26 F74) und befürchte im Falle einer Rückkehr ins Heimatland, von ihren ehemaligen Peinigern erkannt und umgebracht zu werden (vgl. A7 S. 10 und A26 F65 ff., F72). Die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten jahrelangen Misshandlungen durch die Rebellen wurde vom SEM nicht angezweifelt. Es ist sodann ohne weiteres davon auszugehen, dass derartige Erlebnisse bei einer Person von durchschnittlicher psychischer Konstitution grundsätzlich geeignet sind, eine Traumatisierung hervorzurufen. Bei der Beschwerdeführerin sind anlässlich der Interviews durch das SEM effektiv konkrete Anzeichen für eine bestehende Traumatisierung aufgetreten. So ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass sie häufig weinen musste (vgl. A7 S. 4, 5, 8, 10; A26 F 59, 72). Im Rahmen der Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist insbesondere auch zu prüfen, ob medizinische Wegweisungsvollzugshindernisse bestehen. Falls sich aus den Akten Hinweise auf allenfalls vollzugsrelevante gesundheitliche Beschwerden ergeben, ist das SEM aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes verpflichtet, diesen Hinweisen nachzugehen und die asylsuchende Person gegebenenfalls zur Einreichung von

medizinischen Unterlagen aufzufordern. Um die Frage zu beantworten, ob der Vollzug der Wegweisung unter medizinischen Gesichtspunkten eine konkrete Gefährdung für die betroffene Person darstellen könnte, müssen mehrere Punkte berücksichtigt und nötigenfalls abgeklärt werden: so insbesondere Diagnose, Prognose, aktuelle Behandlung, potentielle Auswirkung des Wegweisungsvollzugs auf die Krankheit, Behandlungsmöglichkeit im Heimatland, effektive Möglichkeit der Inanspruchnahme der benötigten Behandlung. Indem das SEM in der angefochtenen Verfügung trotz der klaren, auf eine mögliche Traumatisierung infolge extremer Gewalterlebnisse hinweisenden Indizien ohne weitere Abklärungen festhielt, der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin sei - abgesehen von einem inzwischen behandelten Eisen- und Folsäuremangel - gut, hat es seine Pflicht, den rechtserheblichen Sachverhalt korrekt und vollständig festzustellen, verletzt. Da es demnach in der angefochtenen Verfügung diesbezüglich von einem unvollständigen respektive fehlerhaften Sachverhalt ausging, ist gleichzeitig auch die Prüfungspflicht verletzt. Auf Beschwerdeebene wurde die Traumatisierung der Beschwerdeführerin ausdrücklich thematisiert, und es wurde ein Aufnahmebericht eines Psychiaters vom 20. November 2017 zu den Akten gereicht, worin der Beschwerdeführerin eine schwere depressive Episode sowie eine posttraumatische Belastungsstörung attestiert und auf latente Suizidalität (sowie Suizidversuch in der Vergangenheit) hingewiesen wurde. Dessen ungeachtet sah sich das SEM auch in seiner Vernehmlassung vom 21. Dezember 2017 nicht gehalten, auch nur mit einem Wort auf die im Raum stehende Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs unter medizinischen Gesichtspunkten einzugehen.

E. 5.5

Die Beschwerdeführerin hat im Rahmen der Anhörung mehrfach die Befürchtung geäußert, im Falle ihrer Rückkehr in die Elfenbeinküste von ihren ehemaligen Peinigern - welche möglicherweise im heutigen Zeitpunkt Teil der Staatsgewalt sind - erkannt und umgebracht zu werden. Auch zu diesem durchaus berechtigten Vorbringen (vgl. dazu beispielsweise das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5828/2010 vom 29. August 2012) hat sich das SEM in der angefochtenen Verfügung nicht geäußert und damit die Prüfungspflicht verletzt. Die vorinstanzliche Verfügung wurde hinsichtlich der Frage der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls nicht angefochten. Die von den ehemaligen Peinigern der Beschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr allenfalls weiterhin ausgehende Gefahr sowie die sich in diesem Zusammenhang stellende Problematik der möglichen Re-Traumatisierung der Beschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr in die Elfenbeinküste können indessen grundsätzlich auch geeignet sein, ein Wegweisungsvollzugshindernis im Sinne von Art. 83 Abs. 3 oder 4 AuG zu begründen, weshalb die festgestellte Verletzung der Prüfungspflicht ungeachtet des auf den Wegweisungsvollzugspunkt beschränkten Beschwerdegegenstands als relevant zu qualifizieren ist.

E. 5.6

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt teilweise unrichtig respektive unvollständig festgestellt hat. Ausserdem hat es sich in seinen Erwägungen nicht mit allen wesentlichen Parteivorbringen auseinandergesetzt und dadurch die ihm obliegende Prüfungspflicht verletzt. Im Ergebnis ist demnach somit von einer Verletzung des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör auszugehen.

E. 5.7

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, woraus folgt, dass im Falle seiner Verletzung der betreffende Entscheid ungeachtet seiner allfälligen materiellen Richtigkeit grundsätzlich aufzuheben ist. Im Beschwerdeverfahren kann die Gehörsverletzung jedoch unter Umständen geheilt werden, wenn die Rechtsmittelinstanz über die volle Kognition verfügt, das Versäumte nachgeholt respektive der Mangel verbessert wird und die betroffene Partei dazu angehört wird (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 548 ff., 645). Die vorliegend festgestellten Verletzungen des rechtlichen Gehörs wurden im vorliegenden Fall seitens des SEM in seiner Vernehmlassung von 21. Dezember 2017 keineswegs behoben (vgl. dazu auch vorstehend E. 5.3 am Ende). Eine Heilung der Verfahrensmängel ist daher nicht angebracht, zumal der Beschwerdeführerin dadurch eine Instanz verloren ginge. Obwohl die Beschwerde grundsätzlich reformatorisch ausgestaltet ist (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG), erscheint es im vorliegenden Fall als sachgerecht, die angefochtene Verfügung hinsichtlich des angeordneten Wegweisungsvollzugs aufzuheben und die Sache zur richtigen und vollständigen Feststellung des Sachverhalts (namentlich betreffend den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin) sowie zur neuen Prüfung und Entscheidung im Wegweisungsvollzugspunkt an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Die Beschwerde ist somit im Sinne des gestellten Eventualantrags (vgl. Ziff. 2 der Rechtsbegehren) gutzuheissen. Die Dispositivziffern 4 und 5 der Verfügung vom 25. September 2017 sind aufzuheben, und die Sache ist in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur Neuurteilung des Wegweisungsvollzugs im Sinne der Erwägungen an das SEM zurückzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang erübrigt es sich, auf die übrigen Ausführungen und Rügen in der Beschwerde näher einzugehen.

E. 7.1

Angesichts des Obsiegens der Beschwerdeführerin sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin reichte eine Kostennote vom 11. Januar 2018 zu den Akten. Darin wird ein Aufwand von 8,5 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 200.- und Auslagen von Fr. 50.- geltend gemacht, was als angemessen zu erachten ist. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist der Beschwerdeführerin demnach zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'750.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.